

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die Sutco RecyclingTechnik GmbH (nachfolgend auch „Anbieter“) mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Kunden“ genannt) über die von dem Anbieter angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn der Anbieter auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.3 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich – rechtlichem Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Die Angebote des Anbieters sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten ist. Abschlüsse, sonstige Vereinbarungen und Erklärungen werden erst durch die schriftliche Bestätigung des Anbieters verbindlich, es sei denn, von beiden Seiten wird eine Vertragsurkunde unter Maßgabe des Ziff. 2.7 unterzeichnet.
- 2.2 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 2.3 Soweit nicht anders vereinbart, ist die Ware nach den geltenden deutschen bzw. europäischen Normen und Richtlinien konstruiert und gefertigt. Sofern hiervon abweichende technische Ausführungen (bspw. ASME-Standards) erforderlich sind, bedarf es einer ausdrücklichen Vereinbarung.

Die statischen Auslegungen und Berechnungen entsprechen den durchschnittlichen westeuropäischen klimatischen Bedingungen. Nicht berücksichtigt sind Faktoren für die Auslegung und Berechnung der Stahlkomponenten für Temperaturen kleiner -10°C. Davon abweichende Bedingungen müssen durch den Kunden vor Vertragsabschluss bekanntgegeben werden.

Stahlteile sind gereinigt, und lackiert in RAL Farbe nach Wahl des Kunden. Verzinkte Bleche sind nicht lackiert.

- 2.4 Kostenvoranschläge sind unverbindlich und kostenpflichtig, es sei denn, es wurde etwas Anderes ausdrücklich vereinbart.
- 2.5 Der Anbieter behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne die ausdrückliche Zustimmung des Anbieters weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Anbieters diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

- 2.6 Sofern es sich um einen Liefervertrag handelt, zu dem mehrere Dokumente gehören, gilt bei Widerspruch der einzelnen Dokumente folgende Priorität:
 - a) Auftragsbestätigungen des Anbieters mit allen Ergänzungen
 - b) Zeichnungen:
 1. Detailzeichnungen
 2. Übersichtszeichnungen
 3. Normblätter
 - c) Spezifikationen
 - d) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- 2.7 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind Mitarbeiter des Anbieters nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

§ 3 Preise und Zahlungen

- 3.1 Die angegebenen Preise verstehen sich Netto, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuer. Preise verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart ist, in EURO ab Werk einschließlich Verladungen, jedoch ausschließlich Verpackung, Entladung und Montage. Bei Exportlieferungen kommen Zoll sowie Gebühren und andere öffentliche Abgaben hinzu. Verbleibt bei Auslandsgeschäften die Ware im Inland oder wird kein Nachweis über die Ausfuhr erbracht, ist der Anbieter berechtigt, Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe und sonstige Unkosten nachzuberechnen. Alle weiteren, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstehenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.2 Tritt zwischen Vertragsabschluss und Liefertermin eine wesentliche Änderung maßgeblicher Kostenfaktoren, wie insbesondere der Kosten für Löhne, Vormaterial oder Fracht ein, so werden sich die Parteien über eine Anpassung des vereinbarten Preises entsprechend dem Einfluss der maßgebenden Kostenfaktoren in angemessenem Umfang verständigen.
- 3.3 Zahlungen sind, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wird, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum brutto zahlbar. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Zahlungseingang beim Anbieter. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9 % p. a. zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt unberührt. Etwa bewilligte Preisnachlässe oder Rabatte kommen bei Zahlungsverzug in Wegfall.
- 3.4 Etwaige Regulierungen durch Wechsel, die von dem Anbieter nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und zahlungshalber angenommen werden, gewährt keinen Anspruch auf Skonto.
- 3.5 Der Anbieter ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche geeignet sind die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Anbieters durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.
- 3.6 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Mängeln der Ware bleiben die Gegenrechte des Kunden aus Ziff. 7 unberührt.
- 3.7 Sofern der Anbieter die Versandbereitschaft der Ware angezeigt hat und diese nicht vor dem vertraglich vereinbarten Termin liegt, ist er zur Berechnung seiner Leistungen berechtigt. Bei Versandbereitschaft vor dem vertraglich vereinbarten Termin beginnt die Zahlungsfrist ab dem Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Termins zu laufen.

§ 4 Lieferzeiten, Lieferverzögerungen

- 4.1 Die vereinbarte Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung und gilt nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Vertrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden. Weitere Voraussetzung für den Beginn der Lieferfrist ist, dass eine vereinbarte Anzahlung termingerecht bei dem Anbieter eingeht. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft angezeigt wurde.
- 4.2 Die Lieferzeit verlängert sich im angemessenen Umfang beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die den Anbieter oder seine Zulieferanten betreffen, die der Anbieter auch mit der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte und die für seine Verpflichtungen von erheblichem Einfluss sind. Hierzu gehören unter anderem Krieg, behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe und Verzögerungen in der Anlieferung von Betriebsstoffen oder Vormaterialien. Wird dem Anbieter die Lieferung durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, steht ihm ein außerordentliches Rücktrittsrecht vom Vertrag zu. Der Anbieter verpflichtet sich, den Kunden von dem Eintritt eines unvorhersehbaren Ereignisses unverzüglich zu unterrichten.
- 4.3 Der Kunde kann bei einer Verlängerung der Lieferzeit nach Ziff. 4.2 durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Anbieter vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm eine Abnahme wegen der Verzögerung nicht zumutbar ist.
- 4.4 Der Anbieter ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn
- die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Anbieter erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- 4.5 Gerät der Anbieter mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist seine Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe des Ziff. 9 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen beschränkt.
- 4.6 Wird die Auslieferung aus einem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, verzögert, so ist der Anbieter berechtigt, auf Kosten des Kunden die Ware nach billigem Ermessen einzulagern und alle Maßnahmen für die Erhaltung der Ware nach billigem Ermessen zu treffen.

§ 5 Gefahrenübergang, Versand, Abnahme

- 5.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Anbieter noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat.
- 5.2 Transport- und sonstige Verpackungen werden – sofern nicht anders vereinbart – nicht vom Anbieter zurückgenommen. Der Kunde ist zur Entsorgung der Verpackung eigenständig verantwortlich.
- 5.3 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr ab dem Tage der Versandbereitschaft auf ihn über, soweit der Anbieter dem Kunden die Versandbereitschaft angezeigt hat.
- 5.4 Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug im Sinne des Ziff. 5.3, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung des Anbieters aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist der Anbieter berechtigt Ersatz des hieraus entstehenden Schadens sowie Mehraufwendungen (etwa Lagerkosten) zu verlangen. Kosten für Einlagerung nach Gefahrüber-

gang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch den Anbieter betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufener Kalenderwoche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

- 5.5 Die Sendung wird von dem Anbieter nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 5.6 Die Waren sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Ziff. 7 entgegenzunehmen.
- 5.7 Ist eine Abnahme zwischen den Parteien vereinbart, so ist am letzten Tag der Abnahme ein Bericht zu erstellen und von den Parteien zu unterzeichnen. Im Falle unwesentlicher Mängel ist der Kunde nicht berechtigt die Abnahme der Ware zu verweigern. Unwesentliche Mängel sind solche, deren Auswirkungen die Funktion nicht oder unwesentlich einschränken. Schreibt der Vertrag eine Abnahme der Ware vor Versand vor, informiert der Abnehmer den Kunden über den Abnahmetermin. Versäumt der Kunde schuldhaft den Abnahmetermin, so gilt die Ware als abgenommen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des Anbieters gegen den Kunden aus der zwischen den Parteien bestehenden Lieferbeziehung über Produkte der Anlagentechnik (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).
- 6.2 Der Anbieter behält sich das Eigentum an der an den Kunden gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises sowie bis zur Erfüllung aller im Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Kaufpreisforderungen auch aus dem von dem Vertrag erfassten Einzelaufträgen vor.

Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretenden, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

- 6.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Ziffer 6.9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- 6.4 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und auf Rechnung des Anbieters als Hersteller erfolgt und der Anbieter unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o. g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Anbieter. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Anbieter, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Ziff. 6.4 S.1 genannten Verhältnis.
- 6.5 Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Anbieters an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den Anbieter ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Anbieter ermächtigt den Kunden widerruflich, die an ihn abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen.

Diese Einzugsermächtigung darf der Anbieter nur im Verwertungsfall widerrufen.

- 6.6 Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf die Eigentumsrechte des Anbieters hinweisen und den Anbieter hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Anbieter die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde gegenüber dem Anbieter.
- 6.7 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten (Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen) die Forderungen des Anbieters insgesamt um mehr als 20%, so ist der Anbieter auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Anbieters verpflichtet.
- 6.8 Soweit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts an besondere Voraussetzungen geknüpft ist, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass dem Anbieter eine entsprechende und zumindest gleichwertige Sicherheit eingeräumt wird.
- 6.9 Tritt der Anbieter bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist der Anbieter berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

§ 7 Mängel der Ware, Gewährleistung

- 7.1 Gewährleistungsrechte des Kunden verjähren entgegen § 438 BGB binnen 12 Monaten ab Gefahrübergang, soweit nicht im Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist bestimmt ist. Soweit eine Abnahme erforderlich ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme. Alternativ verjähren die Gewährleistungsrechte des Kunden nach Ablauf von 2.000 Betriebsstunden, sofern dieser Umstand vor dem Ablauf von 12 Monaten ab Gefahrübergang oder Abnahme eintritt.

Ausgenommen von der Verkürzung der Verjährungsfrist nach Ziff. 7.1 S. 1 und 2 sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie Schadensersatzansprüche aufgrund von dem Anbieter zurechenbarer grob fahrlässiger oder vorsätzlich verursachten Schäden.

Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Abnahme nicht erkennbar war. Die oben genannte Verjährung von Gewährleistungsrechten gilt auch für Rückgriffsansprüche im Sinne des § 445a BGB. Die Verjährungshemmung des § 445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt, endet jedoch spätestens fünf Jahre ab der Lieferung der Ware.

Mängelansprüche bestehen nicht bei Fehlern, die nach Gefahrübergang infolge von etwa natürlichem Verschleiß, der Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Aufbewahrung oder Aufstellung oder durch vom Kunden oder Dritten vorgenommener Eingriffe in die gelieferte Ware entstanden sind.

- 7.2 Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Kunden ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. Dem Anbieter sind Mängelrügen unverzüglich nach Erkennbarkeit, allerspätestens jedoch binnen sieben Werktagen ab Übergabe anzuzeigen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

Auf Verlangen des Anbieters ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an ihn zurückzusenden. Bei berechtigten Mängelrügen vergütet der Anbieter die Kosten des günstigsten Versandweges. Dies gilt nicht, sofern sich die Kosten aus dem Grund erhöhen, dass der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

- 7.3 Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist der Anbieter innerhalb einer angemessenen Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Insofern steht dem Anbieter ein Wahlrecht bezüglich der Art der Nacherfüllung zu. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden – wobei der Anbieter unverzüglich zu verständigen ist –, oder wenn der Anbieter mit der Beseitigung des Mangels in Verzug geraten ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von dem Anbieter Ersatz der notwendigen Kosten zu fordern. Der Anbieter ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 7.4 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet der Anbieter nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann der Anbieter von dem Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Käufer oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

- 7.5 Die Gewährleistung entfällt – vorbehaltlich Ziffer 7.3 Satz 3 –, wenn der Kunde ohne die Zustimmung des Anbieters den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

§ 8 Schutzrechte

- 8.1 Der Liefergegenstand ist nach Maßgabe dieser Ziffer 8 frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- 8.2 In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird der Anbieter nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt dies dem Anbieter innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen der Ziff. 9 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 8.3 Bei Rechtsverletzungen durch von dem Anbieter gelieferte Produkte anderer Hersteller wird er wahlweise entweder seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen den Anbieter bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe der Ziff. 7 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

§ 9 Haftung

- 9.1 Die Haftung des Anbieters auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziff. 9 eingeschränkt.

- 9.2 Der Anbieter haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

- 9.3 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Körpers, Lebens oder Gesundheit sowie aus Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf.

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Anbieter nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die Einschränkungen der Ziff. 9.3 S. 1 bis S. 4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Anbieters, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden sollten

Die Einschränkungen der Ziff. 9.3 S. 1 bis S. 4 geltend jedoch nicht, wenn der Anbieter den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Dasselbe gilt, wenn der Anbieter und der Kunde eine Beschaffenheitsvereinbarung über die Sache getroffen haben. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

- 9.4 Soweit der Anbieter gemäß Ziffer 9.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen wurden oder die bei Anwendung verkehrstüblicher Sorgfalt hätten vorausgesehen werden müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- 9.5 Die Haftung für Sachschäden begrenzt sich auf die Höhe eines vertragstypischen und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren Schadens.
- 9.6 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Anbieters für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf die Höhe eines vertragstypischen und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schadens beschränkt.
- 9.7 Soweit der Anbieter technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 10.1 Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist Bergisch Gladbach, Deutschland.
- 10.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Beziehungen zwischen uns und dem Kunden - auch für Wechsel- und Scheckklagen ist

Bergisch Gladbach, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Der Anbieter ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt

- 10.3 Die vertraglichen Beziehungen unterstehen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- 10.4 Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Stand: 06/2023